

05.11.92

A - Fz - G - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Qualitätsnormen für Obst und Gemüse

A. Zielsetzung

Anpassung der nationalen Vorschriften über die Durchführung der Qualitätskontrolle bei Obst und Gemüse, für das EG-Qualitätsnormen bestehen, an die Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 der Kommission vom 29. Juli 1992 über die Qualitätskontrolle von frischem Obst und Gemüse (ABl Nr. L 219 S. 9), mit der die Gemeinschaftsvorschriften über die Durchführung der Qualitätskontrolle neu gefaßt werden.

B. Lösung

Änderung der Verordnung über Qualitätsnormen für Obst und Gemüse, um die geänderten gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Außerdem werden auf die DDR bezogene Vorschriften und die Berlin-Klausel aufgehoben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten. Den Ländern werden Mehrkosten durch einen erhöhten Verwaltungsaufwand aufgrund der Anwendung der zugrundeliegenden EG-Verordnung entstehen. Diese lassen sich nicht beziffern. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

05.11.92

A - Fz - G - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Qualitätsnormen für Obst und Gemüse

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 680 40 - Ma 92/92

Bonn, den 5. November 1992

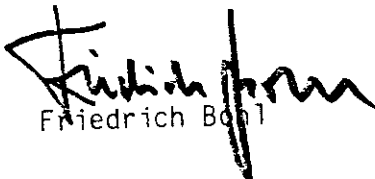
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung
über Qualitätsnormen für Obst und Gemüse

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über
Qualitätsnormen für Obst und Gemüse
vom ... 1992**

Auf Grund des § 1 Abs. 3, des § 2 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe b und des § 3 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201) in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Gesundheit und für Wirtschaft und

auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Handelsklassengesetzes und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Verordnung über Qualitätsnormen für Obst und Gemüse vom 9. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1637), geändert durch die Verordnung vom 3. August 1976 (BGBl. I S. 2057), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefaßt:

***§ 4**

Meldungen und Anträge der Unternehmer

(1) Der Unternehmer im Sinne des Artikel 2 Buchstabe h der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 der Kommission vom 29. Juli 1992 über die Qualitätskontrolle von frischem Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 219 S. 9) oder sein Vertreter hat die nach Artikel 4 Abs. 2 der genannten Verordnung zur Durchführung der Kontrollen erforderlichen Angaben vor dem Versand an die nach Landesrecht zuständige Stelle zu übermitteln, und zwar

1. Art der Erzeugnisse,
2. Menge der zu versendenden Erzeugnisse,
3. Ort des Versands,
4. vorgesehener Bestimmungsort,
5. Transportweg (Grenzübergangsstelle) und
6. voraussichtlicher Versandtermin oder Zeitraum des Versands.

Die Meldung erfolgt vor jedem Versand. Bei Waren, die nicht für die Ausfuhr nach dritten Ländern bestimmt sind, darf die Meldung auch im voraus für einen zu bezeichnenden Zeitraum des Versands erfolgen, der eine Vermarktungssaison nicht überschreiten darf.

(2) Für Waren mit einem Gewicht von höchstens 500 kg je Erzeugnis, die für das Inland oder einen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft bestimmt sind, wird abweichend von Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 auf die Übermittlung der Angaben und auf die Kontrollen verzichtet.

(3) Vor jeder Ausfuhr von Erzeugnissen nach dritten Ländern ist ein Antrag auf Qualitätskontrolle bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu stellen."

2. § 5 wird gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) § 6 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Vor den Wörtern "in den Geltungsbereich dieser Verordnung" werden die Wörter "aus dritten Ländern" eingefügt.

bb) Die Wörter "oder, soweit es sich um Erzeugnisse aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik handelt, die Abfertigung" werden gestrichen.

b) In § 6 Nr. 2 werden nach den Wörtern "aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung" die Wörter "in dritte Länder" eingefügt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. entgegen Artikel 10 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 als Verarbeiter nach der Verarbeitung die Bescheinigung über die industrielle Zweckbestimmung nicht der für das Gebiet der Verarbeitung zuständigen Kontrollstelle zurücksendet."

bb) Die Nummern 5 und 6 werden gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe c wird nach dem Wort "Transportbegleitpapiere" das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.

bb) Nummer 1 Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

"d) des § 4 Abs. 1 Satz 1 über die Übermittlung der erforderlichen Angaben oder"

cc) Nach Nummer 1 Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt:

"e) des § 4 Abs. 3 über die Stellung eines Antrags auf Qualitätskontrolle"

dd) Nummer 2 wird gestrichen; Nummer 1 a wird Nummer 2.

ee) In der neuen Nummer 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 werden die Wörter "und 6" gestrichen.

6. § 9 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ... 1992

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 der Kommission vom 29. Juli 1992 über die Qualitätskontrolle von frischem Obst und Gemüse werden die diesbezüglichen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 1993 an neu gefaßt.

Gegenwärtig finden wirksame Kontrollen insbesondere auch an den Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten statt. Die Neuregelung trägt dem Wegfall der Grenzkontrollen ab dem 1. Januar 1993 durch die Verwirklichung des Binnenmarkts Rechnung. Gemeinschaftserzeugnisse müssen auf einer frühen Vermarktungsstufe den zuständigen Stellen grundsätzlich für eine mögliche Kontrolle gemeldet werden. Der Schwerpunkt der Kontrollen soll auf dieser Stufe liegen.

Die Vorschriften der Verordnung über Qualitätsnormen für Obst und Gemüse sind an diese Neuregelung anzupassen.

Neben einer Reihe weiterer nicht umsetzungsbedürftiger Neuregelungen wird erstmals auch ein Begleitpapierverfahren für solche Erzeugnisse vorgesehen, die für die industrielle Be- und Verarbeitung bestimmt sind.

Diese Verordnung wird Bund, Ländern und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten verursachen. Die Durchführung der zugrundeliegenden Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 wird dem Bund und den Gemeinden ebenfalls keine zusätzlichen Kosten verursachen. Dem Wegfall der Kontrollen durch das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft an den innergemeinschaftlichen Grenzen stehen neue Aufgaben bei der Einfuhr von Drittlandswaren gegenüber. Den Ländern werden durch einen erhöhten Verwaltungsaufwand bei der Durchführung dieser EG-Verordnung zur Zeit nicht bezifferbare zusätzliche Kosten entstehen.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die erforderliche Anpassung der nationalen Durchführungsvorschriften an die unmittelbar geltende gemeinschaftsrechtliche Neuregelung schafft keine zusätzlichen preiswirksamen Belastungen.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 4)

§ 4 wird wegen der Vielzahl der erforderlichen Einzeländerungen neu gefaßt.

Die Überschrift wird dem in Artikel 2 Buchstabe h der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 verwendeten Begriff angepaßt.

§ 4 Abs. 1 wird den geänderten EG-Vorschriften, nämlich Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 angepaßt. Dabei entfallen die bisher in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 6 vorgesehenen Angaben, die Angaben in den jetzigen Nummern 1,3,4 und 8 werden redaktionell geändert. § 4 Abs. 1 Satz 2 erläutert die Möglichkeiten für die Gestaltung der Meldung nach Satz 1.

Mit Absatz 2 wird von der Ermächtigung in Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 Gebrauch gemacht. Von der entsprechenden Ermächtigung in der Verordnung (EWG) Nr. 2638/69 war auch bisher Gebrauch gemacht worden.

Die Antragspflicht in Absatz 3 wird vorgesehen, damit die Behörde Kenntnis erlangt von der Notwendigkeit, eine Kontrollbescheinigung gemäß Artikel 4 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 auszustellen. Die bislang im EG-Recht bestehende entsprechende Antragspflicht entfällt künftig.

Ermächtigungsgrundlage ist § 2 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe b Handelsklassengesetz.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Die Vorschrift des § 5, die das Verbringen von Waren aus den Währungsgebieten und in die Währungsgebiete der Mark der Deutschen Demokratischen Republik regelt, ist mit der Wiedervereinigung hinfällig geworden und daher zu streichen.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Mit Buchstabe a wird die Zuständigkeit des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft entsprechend den künftig noch stattfindenden Kontrollen beim Verbringen von Waren in den Geltungsbereich der Verordnung nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 eingeschränkt und die Zuständigkeitsregelung für die Durchführung des zu streichenden § 5 gestrichen.

Mit Buchstabe b wird klargestellt, daß das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft mit dem Wegfall der Grenzkontrollen nicht mehr die Befugnis zur Durchführung von Qualitätskontrollen beim Verbringen von zuvor in den Geltungsbereich der Verordnung verbrachten Waren in Mitgliedstaaten der EG hat.

Ermächtigungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Satz 2 Handelsklassengesetz.

Zu Nummer 4 (§ 7)

Die Vorschrift über Ordnungswidrigkeiten in § 7 wird den neuen Regelungen angepaßt.

In § 7 Abs. 1 wird die bisherige Nummer 4 gestrichen, da Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2638/69 entfällt und ein Verstoß gegen den in der Nachfolgeregelung in Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 geregelten Sachverhalt bereits durch die in § 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d vorgesehene Ordnungswidrigkeit bewehrt ist. Nummer 5 wird gestrichen, da die neue EG-Verordnung keinen Antrag auf Ausfuhrkontrolle mehr vorschreibt; dies wird künftig national geregelt in § 4 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e. Nummer 6 wird gestrichen, da Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 496/70 entfällt. Nummer 4 wird neu gefaßt zur Sanktionierung von Verstößen gegen die in Artikel 10 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 neu eingeführte Pflicht des Verarbeiters (Buchstabe a).

Ermächtigungsgrundlage ist § 1 Abs. 3 Nr. 2 Handelsklassengesetz.

§ 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d wird an die Begriffswahl der neuen EG-Verordnung angepaßt; Buchstabe e wird angefügt zur Bewehrung der in § 4 Abs. 3 neu vorgesehenen Antragspflicht. Diese ist bislang im EG-Recht vorgesehen und in § 7 Abs. 1 Nr. 6 bewehrt. § 7 Abs. 2 Nr. 2 wird als Folgeänderung zur Streichung von § 5 gestrichen (Buchstabe b).

Zu Nummer 5 (§ 8)

Die Änderung ergibt sich als Folgeänderung aus der Streichung von § 7 Abs. 1 Nr. 6.

Ermächtigungsgrundlage ist § 36 Abs. 3 OWiG.

Zu Nummer 6 (§ 9)

Die Berlinklausel wird gestrichen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

18.12.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Qualitätsnormen für Obst und Gemüse

Der Bundesrat hat in seiner 650. Sitzung am 18. Dezember 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 und 5)

In Artikel 1 Nr. 4 ist der Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummern 4 und 5 werden wie folgt gefaßt:

"4. ein Gemeinschaftserzeugnis, das zur Verarbeitung außerhalb eines Erzeugungsgebietes bestimmt ist, ohne die von der Kontrollstelle ausgestellte Bescheinigung über die industrielle Zweckbestimmung nach Artikel 10 Abs. 1 erster Halbsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 versendet oder

5. entgegen Artikel 10 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 als Verarbeiter nach der Verarbeitung die Bescheinigung über die industrielle Zweckbestimmung nicht der für das Gebiet der Verarbeitung zuständigen Kontrollstelle zurücksendet."

Als Folge dieser Änderung ist in Artikel 1 Nr. 4 der Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:

"bb) Die Nummer 6 wird gestrichen."

Begründung:

Es kommt immer wieder vor, daß Obst und Gemüse als Industrieware deklariert eingeführt und dann doch auf dem Frischmarkt verkauft werden. Dies kann zu erheblichen Marktstörungen zu Lasten der heimischen Erzeuger führen, da diese Produkte - zumindest auf der Großhandelsstufe - häufig zu Dumpingpreisen angeboten werden, die allerdings den Verbraucher in der Regel nicht erreichen.

Zusätzlich ist der Verarbeiter gehalten, eine Bescheinigung vorzulegen, die nach der vorliegenden Fassung der Verordnung gar nicht zu ihm kommt. Zurückweisung von Rohware wegen fehlender Begleitpapiere erscheint bei verderblichen Produkten kaum realisierbar!

Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 ist in Folge seiner Unbestimmtheit, insbesondere wegen des Fehlens eines Normadressaten, einer Bußgeldbewehrung nicht fähig. Für das Merkmal "den Transport Begleitpapieren beigelegt" gibt es in der Gebotsnorm des Artikel 10 Abs. 1 der o. g. Verordnung keinen Anknüpfungspunkt.